

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BREGENZ

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 24.09.2025

9. Verordnung: Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028

Gemäß § 27a Abs. 2 und 5 Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 idgF, iVm §§ 36 Abs. 2 und 3 und 27 Abs. 3 und 5 lit. c und d Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988 idgF, iVm § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 5 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 idgF, gilt zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Bregenz folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Kormorane

(1) Kormorane dürfen in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 jeweils vom 01.09. bis 15.03. bejagt werden.

(2) Die Bejagung der Kormorane ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten im Umkreis von 150 m von jeweiligen stehenden Gewässern und Fließgewässern erlaubt.

(3) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

(4) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Graureiher

(1) Graureiher dürfen in den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 jeweils vom 01.09. bis 15.02. bejagt werden.

(2) Die Bejagung der Graureiher ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten im Umkreis von 150 m von jeweiligen stehenden Gewässern und Fließgewässern erlaubt.

(3) In den Jagdjahren 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 dürfen im Bezirk Bregenz während der gemäß Abs. 1 fest gelegten Schusszeiten insgesamt höchstens 22 Stück Graureiher pro Jagdjahr erlegt werden. Die Freigabe der Abschüsse an die Fischereibewirtschafter sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Gesamtabschusszahl obliegt der Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

(4) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

(5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

(1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan.

(2) Jeder Abschuss ist von den Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen und dem Fischereibewirtschafter zu melden.

(3) Ein Kormoranabschuss ist darüber hinaus umgehend auch dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org) zu melden.

(4) Sämtliche Abschüsse sind bis zum 10.04. jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Online über die Jagddatenbank zu melden.

(5) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse durchgeführt werden:

a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist unverzüglich dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org) zu melden.

b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane, Graureiher und Gänsesäger sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls vom Bewirtschafter Personen damit zu beauftragen, die im Zuge von Kontrollgängen im oder am Wasser gesichteten Kormorane, Graureiher und Gänsesäger zu zählen bzw. mittels der vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg zur Verfügung gestellten Prädatoren-App zu dokumentieren. Für jedes Fischereirevier in dem diese Verordnung angewendet wird, ist ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30.04. zu übermitteln.

c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben, exemplarisch bildlich zu dokumentieren und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30.04. zu übermitteln.

d) Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg stellt die gesammelten Daten auf Aufforderung den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung.

(6) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2028 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Gernot Längle